

## „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“

Inhaltsverzeichnis

B –

**Betriebsprüfung  
Bewirtungsaufwendungen**

D –

**Doppelte Haushaltsführung**

G –

**Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit**

H –

**Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona**

K –

**„Kanzleigründung – Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht“**

L –

**Lohnversteuerung der vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwälte übernommenen beruflichen  
Kosten**

M –

**Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6 Handlungshinweise)**

R –

**Realteilung von Mitunternehmerschaften  
Rechnungslegung für und an Rechtsanwälte  
Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten**

U –

**Umsatzsteuerliche Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG**

Z –

**Zusammenschlüsse zu und von Rechtsanwaltssozietäten**

## Betriebsprüfung

Steuerliche Betriebs- bzw. Außenprüfungen können jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt treffen. Die Finanzverwaltung kann solche Prüfungen auch in Anwaltskanzleien, d. h. bei Berufsgeheimnisträgern, durchführen. Bei den betroffenen Kanzleihinhabern besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit, ob dem Betriebsprüfer Zutritt zu den Kanzleiräumen gewährt werden muss, welche Mitwirkungspflichten bestehen, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen und inwieweit sie sich auf ihre anwaltliche Verschwiegenheitspflicht berufen dürfen oder sogar müssen. Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat **Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien** erarbeitet. Im Rahmen des Beitrags werden anhand der gesetzlichen Vorgaben sowie der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dargestellt.

Die Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien (Stand: April 2021) finden Sie [hier](#).

## Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, aus geschäftlichem Anlass, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind, dürfen selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG in Höhe von 70 Prozent der Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen. In Höhe der übrigen 30 Prozent besteht ein Abzugsverbot.

Für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt dies über die Rechtsverweisung des § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG entsprechend (Werbungskostenabzug).

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG sind zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen gemäß S. 3 der Norm Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist dann beizufügen. Zu den inhaltlichen Anforderungen an Bewirtungsbelege vgl. das aktualisierte BMF-Schreiben vom 30.6.2021, BStBl 2021 I S. 908.

Gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 EStG sind Bewirtungsaufwendungen von Freiberuflern dabei einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Eine besondere Form der Darstellung wird nicht verlangt, wobei selbst erstellte Eigenbelege zu unterschreiben sind.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stehen die gesetzlich geforderten Angaben zu Teilnehmern und Bewirtungsanlass dabei in einem besonderen Spannungsverhältnis zu der innerhalb des Mandatsverhältnisses bestehenden anwaltlichen Schweigepflicht.

Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang allerdings bereits im Jahr 2004 entschieden, dass auch die anwaltliche Schweigepflicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht von den vorgenannten nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG erforderlichen Angaben entbindet und deren Verweigerung unter Berufung auf das Mandatsgeheimnis unzulässig ist (BFH, Urteil vom 26.02.2004, IV R 50/01, BStBl. II 2004, 502). Vor dem Hintergrund des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB erachtet der BFH die Angaben gegenüber der Finanzverwaltung als durch eine ausdrückliche oder zumindest konkludente Einwilligung des eine Bewirtungseinladung annehmenden Mandanten gerechtfertigt.

Insbesondere reichen allgemeine Angaben zum Bewirtungsanlass, wie Mandatsbesprechung, Beratungsgespräch, Mandatsanbahnungsgespräch, Geschäftsbesprechung etc., nicht aus.

Vielmehr sind nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zeitnah konkrete Angaben zum Bewirtungsanlass, die eine Nachprüfung der beruflichen Veranlassung ermöglichen, unter Namensnennung sämtlicher bewirteten Personen (auch des Bewirtenden selbst) zu machen. Eine nachträgliche Konkretisierung der Angaben ist grundsätzlich nicht möglich.

Weitere Einzelheiten zu den Abzugsanforderungen lassen sich R 4.10 (5-9) sowie H 4.10 (5-9) der Einkommensteuer-Richtlinien 2012 entnehmen.

Umsatzsteuerlich findet für selbstständige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte § 15 Abs. 1a Satz 1 und 2 UStG Anwendung, d. h. die in den Bewirtungskosten enthaltene Umsatzsteuer kann zu 100 Prozent als Vorsteuer geltend gemacht werden, soweit die Bewirtungsaufwendungen angemessen und nachgewiesen sind.

### **Doppelte Haushaltsführung**

Mehraufwendungen, die durch eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung veranlasst sind, sind steuerlich als Werbungskosten (angestellte Rechtsanwälte gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG) oder als Betriebsausgaben (selbstständige Anwälte gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a EStG) beschränkt abzugsfähig. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Anwalt an einem Ort einen eigenen Hausstand unterhält und an dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte bzw. Betriebsstätte aus beruflichen Gründen eine zweite Wohnung innehat. Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Für die Begründung eines doppelten Haushalts reicht es daher nicht aus, wenn der Steuerpflichtige bspw. am Ort der ersten Tätigkeitsstätte unentgeltlich im Haus seiner Eltern lebt und sich nur an den Wohnnebenkosten beteiligt (FG Düsseldorf vom 20.5.2020 – 9 K 719/17 E – DStRE 2020, 1414).

Als Mehraufwendungen abzugsfähig sind insbesondere

- Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung (die tatsächlichen Aufwendungen, alternativ die pauschalen Kilometersätze nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Sätze 1 und 2 EStG von 0,30 Euro/Fahrtkilometer bei Benutzung eines Pkws),
- Kosten für eine Familienheimfahrt pro Woche (Entfernungspauschale pro Entfernungskilometer von 0,30 Euro bis 2020, 0,35 Euro für 2021-2023, 0,38 Euro für 2024-2026 oder höhere tatsächliche Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel),
- Verpflegungsmehraufwendungen für einen Zeitraum von drei Monaten nach Begründung der doppelten Haushaltsführung gem. § 9 Abs. 4a EStG,
- Aufwendungen für die Nutzung der Zweitwohnung (höchstens 1.000,00 Euro im Monat), und
- Tatsächliche Umzugskosten bei Begründung und Beendigung der doppelten Haushaltsführung.

Ein Werbungskostenabzug kommt nicht in Betracht, soweit der angestellte Rechtsanwalt die Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet erhält (§ 3 Nr. 16, § 3c Abs. 1 EStG). Zu berücksichtigen ist weiter, dass im Falle einer doppelten Haushaltsführung Zweitwohnungssteuer anfallen kann, welche dann im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als abzugsfähige Aufwendung geltend gemacht werden kann.

Weitere Details zur doppelten Haushaltsführung ergeben sich aus R 9.11 der Lohnsteuerrichtlinien 2015.

### **Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit**

Die anwaltliche Tätigkeit ist, sofern nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt, grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit. Das Steuerrecht stellt jedoch teilweise hohe Anforderungen an die Gewährung dieses Privilegs. Bereits kleine Anteile gewerblicher Tätigkeit führen zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung. Den Beitrag des Ausschusses Steuerrecht der BRAK zur „**Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegulation des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG**“ (Stand: Dezember 2020) finden Sie [hier](#). Anhand von Praxisbeispielen erläutert er die Problemstellung und enthält Praxistipps, wie Rechtsanwälte sich in den gegebenen Situationen verhalten sollten.

Einen Artikel mit dem Titel „Vorsicht infektiös!“ (BRAK-Mag. 3/2017, S. 16) zu dieser Thematik finden Sie [hier](#). Eine Besprechung zum BFH-Urteil vom 04.08.2020 (Az.: VIII R 24/17, BRAK-Mitt. 2021, 53) finden Sie [hier](#).

### **Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona**

Die steuerliche Berücksichtigung der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers ist regelmäßig Gegenstand der Rechtsprechung und der Diskussion in der Fachliteratur. Aktuell erhält die Thematik insbesondere bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgrund der verstärkten Nutzung von Homeoffice in Corona-Zeiten eine noch größere Bedeutung. Die Frage, wie die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers steuerlich in Ansatz gebracht werden kann und welche Risiken sich gegebenenfalls daraus ergeben, ist somit für zahlreiche Steuerpflichtige, insbesondere auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, unabhängig davon, ob es sich um Angestellte oder selbstständig Tätige handelt von Relevanz. Im nachfolgenden Beitrag wird zunächst die grundsätzliche Regelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers dargestellt. Anschließend werden die Regelungen zur Nutzung von Homeoffice in Corona-Zeiten und die steuerlichen Pauschalen im Zusammenhang mit Corona aufgezeigt. Schließlich werden die Risiken der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers in der Eigentumsimmobilie erläutert.

Einen Aufsatz zu „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona“ (BRAK-Mitt. 2021, 138) finden Sie [hier](#).

### **Kanzleigründung**

Einen Beitrag zum Thema „Kanzleigründung – Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht“ (BRAK-Mitt. 2020, 319) finden Sie [hier](#). Darin werden die steuerlichen Konsequenzen aufgezeigt, die bei der Gründung einer Rechtsanwaltskanzlei neben operativen und berufsrechtlichen Aspekten eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben. Dies gilt auch bei Wachstum und Umstrukturierung der Kanzlei sowie mit Blick auf einen geplanten Ausstieg bzw. eine Übertragung der Kanzlei. Der Artikel gibt einen Überblick über die verschiedenen Optionen – Einzelkanzlei, Personengesellschaften (GbR, Partnergesellschaft), Rechtsanwaltsgesellschaften (AG, GmbH) – und ihre völlig unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen.

## **Lohnversteuerung der vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwälte übernommenen beruflichen Kosten**

In den Handlungshinweisen des Ausschusses Steuerrecht zur **Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte** (Stand: Mai 2021) wird die Fragestellung erörtert, inwieweit die vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwälte übernommenen beruflichen Kosten steuerlich zu behandeln sind. Die Überlegungen des Ausschusses Steuerrecht sollen hierzu – soweit vorhanden – anhand der Rechtsprechung Klarheit schaffen. Die Handlungshinweise finden Sie [hier](#).

Einen Beitrag zur „Lohnsteuerpflicht für Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung“ (BRAK-Mag. 1/2020, S. 9) finden Sie [hier](#). Eine Anmerkung zu den BFH-Urteilen vom 01.10.2020 (Az.: VI R 11/18 und VI R 12/18, BRAK-Mitt. 2021, 203) finden Sie [hier](#).

## **Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6 Handlungshinweise)**

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ([BGBl. 2019 I, 2875](#)), das die [Richtlinie \(EU\) 2018/822](#) („DAC-6“) in nationales Recht umsetzt, führt eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein. Diese Regelungen gelten seit dem 01.07.2020. Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein. Die Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht „**DAC-6 – Die Handlungspflichten gelten. Was ist wann zu tun?**“ (Stand: April 2021) geben Rechtsanwälten ein Schema an die Hand, das bei allen Mandaten geprüft werden muss. Die Handlungshinweise finden Sie [hier](#).

Einen Aufsatz zur „Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen“ (BRAK-Mit. 2020, 11) finden Sie [hier](#). Ein Editorial mit dem Titel „Anwaltliche Verschwiegenheit vs. Meldepflicht von Steuergestaltungsmodellen“ ist im [BRAK-Mag. 6/2019, S. 3](#) erschienen.

## **Realteilung von Mitunternehmerschaften**

Mit dem Beitrag „**Teilung von und Ausscheiden aus Rechtsanwaltssozietäten – Möglichkeiten nach dem Realteilungserlass des BMF vom 19.12.2018**“ (Stand: Oktober 2019) führt der Ausschuss in die Thematik der Realteilung von Mitunternehmerschaften ein und stellt die derzeitige Rechtslage dar. Den Beitrag finden Sie [hier](#).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) passte mit BMF-Schreiben vom 19.12.2018 (Az.: [IV C 6 – S 2242/07/10002](#)) die Verwaltungsanweisung zur Realteilung weiter an die Rechtsprechung des BFH an (vgl. BFH-Urteile vom 16.03.2017 (Az.: [IV R 31/14](#)) und vom 30.03.2017 (Az.: [IV R 11/15](#))). Nach dem BMF-Schreiben wird nun zwischen echten und unechten Realteilungen differenziert.

Mit BMF-Schreiben vom 20.12.2016 ([Az.: IV C6-S2242/07/10002:004 2016/110929](#)) hatte sich das BMF bereits der Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH-Urteil vom 17.09.2015 (Az.: [III R 49/13](#), BStBl 2017 II, 37) angeschlossen, mit der er die gewinnneutrale Realteilung erleichtert.

Lesen Sie hierzu auch den Artikel „Teilung von und Ausscheiden aus Kanzleien – Möglichkeiten nach dem Realteilungserlass des BMF vom 19.12.2018“ ([BRAK-Mag. 5/2019, S. 17](#)) und den Aufsatz „Auflösung von und Austritt aus Freiberufersozietäten – Aktuelle Entwicklungen zur Realteilung“ ([BRAK-Mitt. 2017, 66-71](#)).

### **Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte**

Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG), aus dem sich insbesondere Anforderungen für die zu stellenden Rechnungen, für den Vorsteuerabzug und für den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten ergeben. Die **umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte** (Stand: Mai 2020) des Ausschusses Steuerrecht sollen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die anwaltliche Praxis aufzeigen. Die Handlungshinweise finden Sie [hier](#).

Eine **Ergänzung der umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte im Hinblick auf die Absenkung der Umsatzsteuersätze durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung** (Stand: Dezember 2020) finden Sie [hier](#).

### **Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten**

Ein Artikel über „**Steuerliche Aspekte bei der Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten**“ ([BRAK-Mag. 2/2020, S. 12](#)) befasst sich mit den verschiedenen Kriterien, die es bei der Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten im Blick zu behalten und gegeneinander abzuwägen gilt. Aus steuerlicher Sicht bestehen gravierende Unterschiede zwischen den Kapitalgesellschaften, insbes. der Anwalts-GmbH, und den Personengesellschaften, insbes. der GbR und den Partnerschaften i. S. d. PartG. Der Beitrag enthält u. a. Ausführungen zur Gewerbesteuer, zur Systematik der Gewinnbesteuerung, zur Art und Weise der Gewinnermittlung sowie zur Umsatzsteuer.

### **Umsatzsteuerliche Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug**

Seit dem 01.01.2010 ist zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze“ nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Je nach Fallgestaltung stellen sich Fragen in Bezug auf die Nachweispflichten des Rechtsanwalts und ihrer Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur **umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG** (Stand: August 2020) finden Sie [hier](#).

Eine Anmerkung zum BFH-Urteil vom 27.09.2017 (Az.: XI R 15/15, BRAK-Mitt. 2018, 34) finden Sie [hier](#).

## **Zusammenschlüsse zu und von Rechtsanwaltssozietäten**

Ein Beitrag über „**Zusammenschlüsse zu und von Rechtsanwaltssozietäten**“ enthält Informationen zu den steuerlichen Folgen auf Ebene der Gesellschaft und zu den steuerlichen Folgen für die Gesellschafter (BRAK-Mag. 3/2020, S. 16). Den Artikel finden Sie [hier](#).